

Steuersatzsenkung in der Umsatzsteuer für den Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020

(Version 1.1 vom 07.07.2020)



Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen in der Corona-Krise die zeitlich begrenzte Senkung der Umsatzsteuer von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% beschlossen. Die Senkung gilt für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020.

Was bedeutet die Umsatzsteuersenkung für die Umsätze?

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer mit der Ausführung/Erbringung der Leistung (Leistungszeitpunkt).

Eine Leistung gilt als erbracht, wenn die vertragliche geschuldete Leistung beendet bzw. vollständig ausgeführt wurde.

Die vertraglichen Vereinbarungen über den Leistungszeitpunkt sind entscheidend!

Demnach ergeben sich folgende Leistungszeitpunkte:

1. Bei einer **Lieferung** mit dem Tag des Beginns der Beförderung (Lieferzeitpunkt). Beachte die Besonderheiten bei einer Lieferung eines Fahrzeugs (s. u. Beispiele)
2. Bei einer **Werklieferung** mit dem Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk (Abnahme)
3. Bei einer **sonstigen Leistung** mit dem Tag der Beendigung bzw. der vollständigen Leistungserbringung.
4. Bei einer **Teilleistung** entsprechend den Punkten 1. bis 3., wenn die Teilleistung ausgeführt wurde.

Für **Teilleistungen** gelten folgende Voraussetzungen:

- Es muss sich um einen **wirtschaftlich abgrenzbaren** Teil einer sonstigen Leistung, Werklieferung oder Werkleistung handeln (wirtschaftliche Teilbarkeit).
- Bei einer Werklieferung muss die **Abnahme** der Teilleistung durch den Leistungsempfänger erfolgen.
- Bei einer Werkleistung muss die Teilleistung **vollendet bzw. beendet** sein.
- Die **gesonderten Teilentgelte** müssen zwischen den Parteien **gesondert vereinbart** worden sein. Achtung: Wenn erst jetzt die Vereinbarung getroffen wird, kennt die Finanzbehörde dies nicht an.
- Die Teilleistung muss **gesondert abgerechnet** werden.

Nicht von Bedeutung ist:

- Das Datum der Rechnungstellung.
- Ob ein Unternehmer Soll- oder Ist-Versteuerung anwendet.
- Ob die USt-Voranmeldung monatlich oder vierteljährlich beim Finanzamt eingereicht werden muss.
- Wer die Umsatzsteuer schuldet
- Wann der Kunde die Rechnung zahlt bzw. der Unternehmer das Geld vereinnahmt (Ausnahme Anzahlung)

Beispiele:

- Warenlieferung => Leistung mit Beginn der Lieferung
- Errichtung eines schlüsselfertigen Wohngebäudes => Leistung mit Abnahme durch den Bauherrn bzw. durch Einzug des Bauherrn vor Abnahme ausgeführt
- Dozent hält einen Vortrag => Leistung mit Vortrag erbracht
- PKW-Bestellung => Leistung mit Zeitpunkt der Auslieferung/Schlüsselübergabe an Kunden
Beachte: Wenn das Fahrzeug vor dem 01.07.2020 auf den Kunden zugelassen wurde und somit für den Kunden versichert wurde und der Kunde das Fahrzeug erst nach dem 30.06.2020 abholt, so muss die Rechnung mit 19% gestellt werden.
Bei Zulassung am 30.06.2020 und Abholung am 01.07.2020 muss der Einzelfall geprüft werden.
- Transport eines gekauften PKWs an Kunden => Leistungszeitpunkt ist Beginn des Transports
- Reparaturen am PKW => Zeitpunkt der Abholung ist Leistungszeitpunkt
Bitte den Einzelfall prüfen, ob der Kunde das Fahrzeug bewusst erst nach dem 30.06.2020 abholt. Hier erkennt die Finanzverwaltung den Steuersatz von 16% nicht an.

Änderung der Bemessungsgrundlage (Skonti, Rabatte,...)

Es gilt der Steuersatz im Leistungszeitpunkt der ursprünglichen Leistung.

Boni/Jahresboni

Boni für die bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze sind mit 19% bzw. 7% zu berechnen. Boni für in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 sind mit 16% bzw. 5% zu berechnen. Der Unternehmer muss dem betreffenden Leistungsempfänger einen Beleg zukommen lassen, aus dem hervorgeht, wie die Entgeltminderung auf die Umsätze in den beiden Zeiträumen entsprechend des anzuwendenden Steuersatzes aufgeteilt wurde. Aus Vereinfachungsgründen kann der Boni für das Jahr 2020 mit 50%/50% aufgeteilt werden.

Anzahlungen

Für Anzahlungen, die vor dem 1.7.2020 vereinnahmt werden, deren Leistung zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 liegen, gilt für diese Anzahlungen der bisherige Steuersatz 19% bzw. 7%. Die Steuer ist in der Schlussrechnung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wird, zu korrigieren.

Beispiel:

Bauunternehmer A baut ein Fabrikgebäude. Gesamtpreis 200.000,00€ zzgl. gesetzlicher USt. A hat im März und Mai 2020 jeweils 50.000,00€ zzgl. gesetzlicher USt als Anzahlungsrechnung gestellt und in den Monaten vereinnahmt. Abnahme im November 2020.

Lösung:

Die Leistung ist mit Fertigstellung im November 2020 ausgeführt und unterliegt dem Steuersatz von 16%.

Die Anzahlungen müssen noch mit 19% versteuert werden, da diese vor dem 1.7.2020 vereinnahmt wurden.

In der Schlussrechnung unterliegt der Gesamtbetrag dem neuen geltenden Steuersatz und die vereinnahmten Anzahlungen sind zutreffend mit dem Steuersatz der Anzahlungsrechnung anzusetzen.

Schlussrechnung:

Kaufpreis netto			200.000,00 €
zzgl. 16% Umsatzsteuer			<u>32.000,00 €</u>
Kaufpreis brutto			232.000,00 €
Abzüglich	Anzahlung netto März 2020	50.000,00 €	
	zzgl. 19% USt	<u>9.500,00 €</u>	59.500,00 €
Abzüglich	Anzahlung netto Mai 2020	50.000,00 €	
	zzgl. 19% USt	<u>9.500,00 €</u>	<u>59.500,00 €</u>
verbleibender Restbetrag			113.000,00 €

Wenn bei Ausstellung der Anzahlungsrechnung der Steuersatz aufgrund des Leistungszeitpunkts feststeht, kann der Unternehmer in einer vor dem 1.7.2020 ausgestellten Anzahlungsrechnung bereits den Steuersatz von 16% bzw. 5% ausweisen.

Die ausgewiesene Umsatzsteuer des vereinnahmten Teilentgelts muss der Unternehmer an das Finanzamt abführen.

Bei Anzahlungsrechnungen, die vor dem 1.7.2020 mit dem höheren Steuersatz ausgestellt und nach dem 30.06.2020 vereinnahmt wurden, sind grundsätzlich die Rechnungen zu berichtigen.

Eine Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn in der Schlussrechnung mit dem geringeren Steuersatz abgerechnet wird und die vereinnahmten Teilentgelte mit dem ausgewiesenen Steuersatz der Anzahlungsrechnung abgesetzt werden.

Festpreis

Bei der Vereinbarung von Festpreisen (Bruttopreis), d.h. incl. USt ist die USt aus dem Zahlungsbetrag herauszurechnen.

Dauerleistungen

Sonstige Leistungen (Vermietung, Leasing, Wartung, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung,...) und auch Lieferungen können Dauerleistungen sein. Bei Dauerleistungen kommt es immer auf die zeitliche Vereinbarung der Leistungserbringung an. Bei Vermietungen ist es in der Regel der Kalendermonat.

Im Fall der sonstigen Leistung wird die Dauerleistung an dem Tag erbracht, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Bei wiederkehrenden Lieferungen mit Ausnahme von Strom, Gas, Wärme und Wasser wird die Lieferung am Tag der einzelnen Lieferung erbracht.

Verträge und Dauerrechnungen müssen angepasst werden. Es ist eine neue Dauerrechnung bzw. Rechnung auszustellen und die alte Dauerrechnung ist für ab dem Tag der Gültigkeit der neuen Dauerrechnung für ungültig zu erklären.

Bei der Abrechnung von Nebenleistungen, für die ein anderer Abrechnungszeitraum als für die Hauptleistung vereinbart wurde, richtet sich die Anwendung des Umsatzsteuersatzes nach dem Zeitpunkt Ausführung der jeweiligen Hauptleistung (z.B. monatlicher Zins für eine steuerpflichtige Vermietung mit monatlichem Abschlag für die Nebenleistungen und jährliche Abrechnung der Nebenleistungen).

Gutscheine

Bei Einzweckgutscheinen, bei denen Ort der Leistung und Höhe der Umsatzsteuer bei Ausstellung des Gutscheins feststeht, gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins.

Bei Mehrzweckgutscheinen gilt der Tag der Einlösung als Leistungszeitpunkt und dementsprechend ist der an diesem Tag geltende Steuersatz anzuwenden.

Umtausch von Gegenständen

Die ursprüngliche Lieferung wird rückgängig gemacht und die Umsatzsteuer in der entsprechenden Höhe der ursprünglichen Höhe zu korrigieren. Die neue Lieferung unterliegt dem Steuersatz zum Zeitpunkt der Lieferung des Ersatzgegenstandes.

Erstattung von Pfandbeträgen

Es gilt die 3-Monatsregelung.

Bei Erstattungen von Pfandbeträgen in der Zeit vom 1.7.2020 bis 30.9.2020 ist die Umsatzsteuer soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen mit dem allgemeinen Steuersatz von 19% zu berichtigen.

Bei Erstattungen von Pfandbeträgen in der Zeit nach dem 30.9.2020 ist die Umsatzsteuer mit dem ab dem 1.7.2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16% zu berichtigen.

Kasse

Bitte denken Sie daran, Ihr Kassensystem umzustellen. Wird auf den Kassenbelegen nach dem 30.06.2020 ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen, muss dieser an das Finanzamt abgeführt werden.

Behandlung von Speisen und Getränken sowie Hotelfrühstück

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu an.